

## ■ ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für den Betrieb von Software-Anwendungen und Websites durch die indiwa digitale kommunikation GmbH

### 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der indiwa digitale kommunikation GmbH (nachfolgend indiwa) gelten für alle Verträge zur Überlassung von Software über Netzwerkverbindungen, insbesondere das Internet, zwischen indiwa und dem Kunden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für künftige Verträge mit dem Kunden auch dann, wenn auf die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.2 Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen oder sonstige Einschränkungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, indiwa hat sie im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anstelle dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt.
- 1.3 Sämtliche sonstigen Vereinbarungen, Erklärungen, Nebenabreden und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, d. h., der handschriftlichen Unterzeichnung durch vertretungsberechtigte Personen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.
- 1.4 Angebote von indiwa sind freibleibend und nur als Aufforderung an den Kunden zu verstehen, einen Auftrag zu erteilen, der dann als Angebot zum Abschluss eines Vertrages betrachtet wird und erst mit ausdrücklicher Bestätigung seitens indiwa zustande kommt. Ein Angebot des Kunden ist bindend und kann, soweit im Angebot von indiwa nicht ausdrücklich anders vorgesehen, von indiwa innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang angenommen werden. Für die Einhaltung der Annahmefrist ist der Zugang der Annahmeerklärung des Kunden maßgeblich. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung seitens indiwa.
- 1.5 Unbeschadet der Regelung in Ziffern 1.4 kommt ein Vertrag spätestens dadurch zustande, dass der Kunde die ihm angebotene Leistung annimmt.
- 1.6 Für den Umfang der Leistungspflichten ist im Falle eines Vertragsschlusses gemäß Ziffer 1.4 ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung indiwa maßgebend.
- 1.7 indiwa übernimmt kein Beschaffungsrisiko, es sei denn, indiwa hat im Einzelfall schriftlich ein als solches bezeichnetes Beschaffungsrisiko übernommen.

### 2 Softwareüberlassung

- 2.1 indiwa stellt dem Kunden die in der Auftragsbestätigung abschließend beschriebene Anwendungs-Software zur Nutzung über das Internet zur Verfügung. Die Anwendungs-Software wird von indiwa oder von einem von ihm beauftragten Rechenzentrum an dem Routerausgang des Rechenzentrums zur Nutzung bereitgestellt. Die Anwendungs-Software verbleibt dabei auf dem Server von indiwa. Die Anbindung des Kunden an das Internet, die Aufrechterhaltung der Netzverbindung sowie die Beschaffung und Bereitstellung der auf Seiten des Kunden erforderlichen Hard- oder Software ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 2.2 Die Anwendung ist durchgehend 24 Stunden, sieben Tage die Woche einsatzfähig mit einer Verfügbarkeit von 98,5 % Prozent im Monatsmittel. Hiervon ausgenommen sind Ausfallzeiten durch Wartung und Software-Updates sowie Zeiten, in denen die Anwendung aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von indiwa liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.) über das Internet nicht zu erreichen ist. Sofern für indiwa absehbar ist, dass Ausfallzeiten für Wartung und Software-Updates länger als eine Stunde pro

Woche dauern, wird indiwa dies dem Kunden mindestens drei Tage vor Beginn der jeweiligen Arbeiten mitteilen.

### **3 Nutzungrechte**

- 3.1 indiwa räumt dem Kunden für die Laufzeit dieses Vertrages das entgeltliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Anwendungs-Software auf Systemen im Rechenzentrum von indiwa oder eines vom ihm beauftragten Rechenzentrums zu nutzen. Eine Überlassung der Anwendungs-Software an den Kunden erfolgt nicht. Soweit indiwa während der Laufzeit dieses Vertrages neue Versionen, Updates oder Upgrades der Anwendungs-Software bereitstellt, gilt das vorstehende Nutzungsrecht für diese ebenfalls. indiwa ist zur Bereitstellung neuer Versionen, Upgrades, Updates nicht verpflichtet, soweit dies nicht zur Mängelbeseitigung zwingend erforderlich ist. Über die Zwecke des Vertrages hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, die Anwendungs-Software oder andere als seine eigenen Daten zu nutzen, zu vervielfältigen, herunter zuladen oder Dritten außerhalb des vereinbarten Nutzerkreises zugänglich zu machen.
- 3.2 Soweit indiwa im Rahmen dieses Vertrages Datenbanken erstellt, stehen alle Rechte an den Daten dem Kunden zu. Der Kunde bleibt auch nach Ende des Vertrages Eigentümer der Daten. Er räumt indiwa für die Dauer des Vertrages ein einfaches Nutzungsrecht an den Daten ein, soweit dies zum Zwecke der Vertragserfüllung erforderlich ist.

### **4 Benutzerdokumentation**

indiwa stellt innerhalb der Anwendung eine Benutzerdokumentation ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung. Diese enthält nähere Hinweise und Bestimmungen zur Nutzung der Anwendungs-Software. indiwa räumt dem Kunden für die Laufzeit dieses Vertrages das entgeltliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Benutzerdokumentation herunter zuladen, zu speichern, auszudrucken und für die Zwecke dieses Vertrages in angemessener Anzahl zu vervielfältigen. Gegebenenfalls vorhandene Schutzrechtsvermerke müssen erhalten bleiben. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Benutzerdokumentation zu bearbeiten oder zu verbreiten, oder sie außerhalb des vereinbarten Nutzerkreises zugänglich zu machen.

### **5 Zugangsdaten**

indiwa stellt dem Kunden für die Nutzung der unter Ziffer 2 vereinbarten Leistungen Benutzerkennungen und Passwörter (Zugangsdaten) zur Verfügung. Der Kunde wird die ihm von indiwa mitgeteilten Passwörter bei der ersten Nutzung der Anwendung unverzüglich in neue, nur ihm bekannte Passwörter abändern. Der Kunde darf die Zugangsdaten nur den jeweils berechtigten Mitarbeitern zugänglich machen. Im Übrigen wird er die Zugangsdaten geheim halten. Der Kunde verpflichtet sich seine Mitarbeiter zum vertraulichen Umgang mit den Zugangsdaten zu verpflichten. Er wird indiwa unverzüglich davon unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten nicht berechnigte Personen bekannt geworden sein könnten. Für das Bekanntwerden der Zugangsdaten und hieraus entstehende Schäden steht der Kunde ein, soweit er das Bekanntwerden zu vertreten hat. Mit der erstmaligen zur Verfügungstellung der Zugangsdaten von indiwa an den Kunden endet die Verantwortung von indiwa.

### **6 Pflegeleistungen**

indiwa übernimmt die Pflege der Software, insbesondere die Diagnose und Beseitigung von Fehlern innerhalb angemessener Zeit. Fehler sind wesentliche Abweichungen von der in Ziffer 2.1 festgelegten Spezifikation. Zusätzliche Pflegeleistungen können gegen gesonderte Vergütung erbracht werden.

## **7 Datenspeicherung**

indiwa stellt dem Kunden den in der Auftragsbestätigung abschließend beschriebenen Speicherplatz zur Verfügung und übernimmt die Sicherung der übertragenen Daten. indiwa stellt durch den Einsatz geeigneter Mittel sicher, dass unberechtigte Zugriffe auf die Daten des Kunden und die Übermittlung schädigender Daten, verhindert bzw. unterbunden werden, soweit dies mit angemessenen wirtschaftlichen und technischen Aufwand möglich ist. Dem Kunden ist jedoch bekannt, dass ein vollständiger Schutz vor schädigenden Daten oder fremden Daten nicht möglich ist. Falls eine Gefährdung auf andere Weise nicht technisch und wirtschaftlich angemessen und erfolgsversprechend beseitigt werden kann, ist indiwa berechtigt, mit schädigendem Code versehen Daten des Kunden zu löschen. indiwa wird den Kunden hiervon unterrichten. Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen ist der Kunde verantwortlich.

## **8 Datensicherung**

Soweit der Kunde Dokumente – gleich in welcher Form – an indiwa übermittelt, stellt der Kunde von diesen Dokumenten Sicherungskopien auf eigenen Datenträgern her. indiwa wird seine Server regelmäßig sichern und mit zumutbarem technischen und wirtschaftlichen Aufwand gegen Eingriffe Unbefugter schützen. Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen ist der Kunde verantwortlich.

## **9 Internet-Connectivity**

indiwa verpflichtet sich, die Inhalte des Kunden dergestalt bereit zu halten, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Nutzung der Anwendung auf diese zugreifen kann. Dazu schafft er selbst oder mit Hilfe von Subunternehmern die Verbindung zu einem der indiwa Einwahlknoten und erhält diese ständig aufrecht. Die Verbindung muss zumindest mit einer in der Auftragsbestätigung festgelegten Datenrate erfolgen. Für den Internetzugang des Kunden und für die Erreichbarkeit der Inhalte über diesen Zugang ist indiwa hingegen nicht verantwortlich.

## **10 Schulungsleistungen**

Der Provider bietet nach vorheriger Absprache und gegen gesonderte Vergütung Schulungsleistungen an.

## **11 Mitwirkungsleistungen des Kunden**

11.1 Der Kunde wird indiwa einen Ansprechpartner benennen, der die zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Auskünfte erteilt und Entscheidungen treffen kann. Änderungen in der Person des Ansprechpartners sind indiwa unverzüglich mitzuteilen.

11.2 Der Kunde sorgt dafür, dass die Nutzer über einen Internetanschluss und eine geeignete Computerkonfiguration verfügen. Die Bedienung und die Aufrechterhaltung dieser technischen Voraussetzungen liegen allein in der Verantwortung des Kunden.

11.3 Fehler der vertragsgegenständlichen Leistungen wird der Kunde indiwa unverzüglich melden. Stellt sich nach Prüfung einer Fehlermeldung des Kunden durch indiwa heraus, dass die Störung nicht innerhalb des Verantwortungsbereichs von indiwa aufgetreten ist, kann indiwa dem Kunden die Kosten für die Prüfung der Fehlermeldung zu den jeweils geltenden Preisen in Rechnung stellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde auch bei Aufwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen konnte, dass die Störung nicht innerhalb des Verantwortungsbereichs von indiwa aufgetreten ist.

11.4 Bei der Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistung wird der Kunde alle anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes, aus dem der Zugriff auf die vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt, beachten. Insbesondere ist es ihm untersagt, Daten oder Inhalte einzustellen, die gegen Rechtsvorschriften oder die

guten Sitten verstoßen, die fremde gewerbliche Schutz- und Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen. Der Kunde ist für die von ihm bereit gestellten Daten und Inhalte selbst verantwortlich. indiwa überprüft die Inhalte weder auf ihre Richtigkeit, noch auf Virenfreiheit noch auf ihre technische Verarbeitbarkeit hin.

- 11.5 Macht ein Dritter eine Rechtsverletzung durch die vom Kunden bereit gestellten Daten oder Inhalte geltend, ist indiwa berechtigt, die Inhalte ganz oder vorläufig zu sperren, wenn ein durch objektive Anhaltspunkte gerechtfertigter Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Daten und / oder Inhalte bestehen. indiwa wird den Kunden in diesem Fall auffordern, binnen einer angemessenen Frist den Rechtsverstoß einzustellen oder die Rechtmäßigkeit der Inhalte nachzuweisen. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht nach, ist indiwa unbeschadet weiterer Rechte und Ansprüche berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Aufwendungen, die indiwa durch die genannten Maßnahmen entstehen, kann indiwa dem Kunden zu den jeweils bei indiwa gültigen Preisen in Rechnung stellen. Hat der Kunde die Rechtsverletzung zu vertreten, wird er indiwa den daraus entstehenden Schaden ersetzen und indiwa insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen.
- 11.6 Im Übrigen wird der Kunde alle sachdienlichen Mitwirkungsleistungen vornehmen, insbesondere wenn indiwa ihn dazu auffordert und die erforderlichen Maßnahmen einen angemessenen Aufwand nicht übersteigen.
- 11.7 Bei einem schwerwiegenden oder andauernden Verstoß des Kunden gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie bei wiederholten Verstößen ist indiwa berechtigt, nach seiner Wahl die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise vorübergehend einzustellen oder das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Kosten, die indiwa durch die genannten Maßnahmen entstehen, kann indiwa dem Kunden zu den jeweils bei indiwa gültigen Preisen in Rechnung stellen. Hat der Kunde die Rechtsverletzung zu vertreten, so ist er indiwa zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

## **12 Vergütung**

- 12.1 Der Kunde zahlt für die Leistungen aus diesem Vertrag an indiwa eine monatliche Basispauschale gemäß der Auftragsbestätigung. Das Entgelt wird monatlich im Voraus jeweils zum Ersten eines Monats fällig. Alle Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 12.2 indiwa kann die Preise für die vertraglichen Leistungen zum Ausgleich von Personal- und sonstigen Kosten ändern. Eine solche Änderung ist jedoch frühestens sechs Monate nach Vertragsschluss zulässig. indiwa wird dem Kunden die Änderungen spätestens vier Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich oder per E-Mail ankündigen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 10 Prozent des bisherigen Preises, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag im Ganzen mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats zu kündigen. In diesem Fall gelten bis zum Wirksamwerden der Kündigung die nicht erhöhten Preise.
- 12.3 Sofern der Kunde die Zahlung des Entgelts nicht gemäß vorstehender Ziffer 12.1. leistet, gerät der Kunde in Verzug.
- 12.4 Bei Zahlungsverzug von mehr als 1 Monat ist indiwa zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 12.5 Der Kunde darf nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Der Kunde darf seine Forderungen aus dem ASP-Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von indiwa an Dritte abtreten.

### **13 Leistungsänderungen**

- 13.1 indiwa kann die vertragsgegenständlichen Leistungen jederzeit in einer für den Kunden zumutbaren Maße ändern. Die Änderung ist insbesondere dann zumutbar, wenn sie aus wichtigem Grund erforderlich wird, wie z.B. durch Störungen der Leistungserbringung durch Subunternehmer, und die Leistungsmerkmale wie in der Auftragsbestätigung beschriebenen weiterhin im Wesentlichen erfüllt sind. indiwa wird den Kunden über die Änderung mindestens sechs Wochen vor deren Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail hinweisen.
- 13.2 Auch soweit ein Fall der Ziffer 13.1 nicht gegeben ist, ist indiwa jederzeit berechtigt, sein Leistungsangebot oder Teile desselben zu ändern oder zu ergänzen. indiwa wird dem Kunden die Änderungen oder Ergänzungen spätestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich oder per E-Mail ankündigen (Änderungsmitteilung). Der Kunde kann den Änderungen mit einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich oder per E-Mail widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht, so werden die Änderungen oder Ergänzungen Vertragsbestandteil. indiwa wird dem Kunden in der Änderungsmitteilung auf die Folgen seines Verhaltens hinweisen. Widerspricht der Kunde der Änderung fristgerecht, kann indiwa den Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt ordentlich kündigen.

### **14 Rechte des Kunden bei fehlender Verfügbarkeit**

- 14.1 Wird die nach Ziffer 2.2 geschuldete Verfügbarkeit der Anwendung aus von indiwa zu vertretenden Gründen nicht erreicht, so ist der Kunde berechtigt, die auf die betroffene Anwendung entfallende monatliche Vergütung um jeweils 0,1 % pro Minute der Verfügbarkeitsunterschreitung zu mindern, maximal jedoch in Höhe der monatlichen Vergütung.
- 14.2 Ist aus von indiwa zu vertretenden Gründen die Anwendung mindestens vier Mal in einem Kalendermonat für mindestens je zwei Stunden ununterbrochen nicht verfügbar oder erreicht der Minderungsbetrag die monatliche Gesamtvergütung oder in zwei aufeinanderfolgenden Monaten jeweils mindestens 50 % der monatlichen Gesamtvergütung, so ist der Kunde zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung erlischt, wenn der Kunde der Kündigung nicht binnen einer Woche nach Eintritt der Voraussetzungen schriftlich oder per Telefax erklärt.

### **15 Haftung für Mängel**

- 15.1 Für Mängel der vertragsgegenständlichen Leistungen steht indiwa ausschließlich nach Maßgabe dieser Ziffer ein, soweit die Beeinträchtigung nicht auf Einschränkungen der Verfügbarkeit beruhen.
- 15.2 Sind die von indiwa nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen mangelhaft, wird indiwa innerhalb angemessener Frist die Leistungen nach seiner Wahl nachbessern oder erneut erbringen. Beim Einsatz von Software Dritter, die indiwa zur Nutzung durch den Kunden lizenziert hat, besteht die Mängelhaftung in der Beschaffung und Einspielung von allgemein verfügbaren Upgrades, Updates oder Patches.
- 15.3 Schlägt die mangelhafte Erbringung der Leistungen aus Gründen, die indiwa zu vertreten hat, auch innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist fehl, kann der Kunde die vereinbarte Vergütung um einen angemessenen Betrag mindern. Das Recht zur Minderung ist der Höhe nach auf die auf den mangelhaften Leistungsteil entfallende monatliche Vergütung beschränkt.
- 15.4 Erreicht die Minderung nach Ziffer 15.3 in zwei aufeinander folgenden Monaten oder in zwei Monaten eines Quartals den in Ziffer 15.3 aufgeführten Höchstbetrag, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

- 15.5 Der Kunde wird indiwa gemäß Ziffer 11.3 unverzüglich von aufgetretenen Mängeln schriftlich oder per E-Mail unterrichten.
- 15.6 Der Kunde wird indiwa bei der Beseitigung der Mängel unentgeltlich unterstützen und ihm insbesondere alle notwendigen Unterlagen, Daten etc. zur Verfügung stellen, die indiwa zur Analyse und Beseitigung der Mängel benötigt.
- 15.7 Weitergehende und andere als in dieser Ziffer ausdrücklich genannte Ansprüche und Rechte des Kunden wegen Mängeln der vertraglichen Leistungen bestehen nicht, soweit indiwa nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen weitergehend haftet. Ziffer 17 dieses Vertrages bleibt unberührt.

## **16 Schutzrechte Dritter**

- 16.1 Soweit der Kunde wegen der vertragsgemäßen Nutzung der von indiwa erbrachten Leistungen wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter gerichtlich verurteilt wird, stellt indiwa den Kunden von diese Ansprüchen unter folgenden Voraussetzungen frei:
- 16.1.1 Der Kunde benachrichtigt indiwa unverzüglich, sobald er von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen Kenntnis erlangt, und
- 16.1.2 der Kunde räumt indiwa die Kontrolle über alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen ein. Insbesondere wird der Kunde kein gerichtliches oder außergerichtliches Anerkenntnis der Ansprüche des Dritten abgeben, und
- 16.1.3 der Kunde unterstützt indiwa bei der Abwehr oder Beilegung der Ansprüche in angemessener Weise.
- 16.2 Über die Freistellungsverpflichtung in Ziffer. 16.1 hinaus ist indiwa dem Kunden nur dann zum Schadensersatz wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter verpflichtet, wenn indiwa an der Verletzung ein Verschulden trifft. Ziffer 17 zur Regelung der Allgemeinen Haftung gilt entsprechend.
- 16.3 Die Rechte des Kunden gemäß dieser Ziffer bestehen nicht, soweit die Verletzung von Schutzrechten Dritter daraus resultiert, dass der Kunde:
- 16.3.1 eine Änderung an den vertraglichen Leistungen durchgeführt hat, die von indiwa nicht im Rahmen dieses Vertrags oder in sonstiger Weise schriftlich genehmigt wurde, oder
- 16.3.2 die vertragliche Leistung in anderer Weise als zum Zwecke dieses Vertrages benutzt, oder
- 16.3.3 sie mit Hard- oder Software kombiniert, die nicht den in der im Angebot genannten Erfordernissen entspricht.

## **17 Allgemeine Haftung**

- 17.1 Vorbehaltlich der Regelungen in den nachfolgenden Ziffern 17.2 bis 17.7 haftet indiwa, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von indiwa, ihren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
- 17.2 Für Schäden, die durch grob fahrlässiges Verhalten sonstiger Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, wird die Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen eines Vertrages - wie dem vorliegenden - typischerweise gerechnet werden muss.
- 17.3 Für Schäden, die durch indiwa, ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurden, haftet

indiwa nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In diesem Fall gilt die Haftungsbegrenzung bezüglich des zu ersetzenden Schadens nach Ziffer 17.2 dieser Haftungsregelung.

- 17.4 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Datensicherung eingetreten wäre.
- 17.5 indiwa übernimmt keine Garantie und kein Beschaffungsrisiko, es sei denn, indiwa hat im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich eine als solche bezeichnete Garantie oder ein als solches bezeichnetes Beschaffungsrisiko übernommen.
- 17.6 Eine eventuelle Haftung von indiwa für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 17.7 Soweit nach vorstehenden Ziffern 17.1 bis 17.6 die Haftung von indiwa ausgeschlossen ist, gilt dies auch zugunsten der Mitarbeiter von indiwa bei deren direkter Inanspruchnahme durch den Kunden.

## **18 Vertragslaufzeit; Änderungen der Vertragsbedingungen; Kündigung**

- 18.1 Vertragsbeginn und Vertragsende ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Der Vertrag verlängert sich automatisch um den in der Auftragsbestätigung angegebenen Zeitraum, wenn nicht ein Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Vertragszeitraums den Vertrag kündigt.
- 18.2 indiwa ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Dem Kunden werden diese Änderungen oder Ergänzungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist von nicht weniger als vier Wochen schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungs- oder Ergänzungsmitteilung nicht, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam einbezogen. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so ist indiwa berechtigt, den Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt ordentlich zu kündigen. Hierauf wird indiwa in der Mitteilung hinweisen.
- 18.3 Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung besteht insbesondere, wenn:
  - 18.3.1 ein Vertragspartner gegen wesentliche Verpflichtungen oder wiederholt gegen nicht wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt und den Verstoß auch nach Aufforderung durch den anderen Vertragspartner nicht binnen angemessener Frist beseitigt, oder
  - 18.3.2 einem Vertragspartner das Festhalten am Vertrag infolge von höherer Gewalt nicht zumutbar ist, oder
  - 18.3.3 über das Vermögen des anderen Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung unmittelbar bevorsteht.
- 18.4 Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch indiwa liegt ferner dann vor, wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Vergütung oder eines nicht unwesentlichen Teils der Vergütung im Verzug ist, oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrags in Verzug ist, der die Vergütung für zwei Monate erreicht. Die Kündigung erfasst sämtliche unter diesem Vertrag erbrachten Leistungen, es sei denn, der kündigende Vertragspartner erklärt die Kündigung nur in Bezug auf die von dem wichtigen Grund betroffene Einzelleistung, und für den anderen Vertragspartner ist das Festhalten am Vertrag im Übrigen nicht unzumutbar.

## **19 Pflichten bei Vertragsende**

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, sind die Parteien verpflichtet, das Vertragsverhältnis ordnungsgemäß abzuwickeln. Dazu wird indiwa insbesondere:

- 19.1 die im Rahmen des Vertrages gespeicherten Daten des Kunden auf Kosten von indiwa, sowie evtl. im Rahmen des Vertrages erstellte Datenbanken, spätestens 4 Wochen nach Vertragsende auf Datenträgern an den Kunden oder einen von diesem benannten Dritten herausgeben,
- 19.2 die Daten des Kunden nach Bestätigung der erfolgreichen Übertragung unverzüglich löschen und sämtliche angefertigten Kopien vernichten.

## **20 Datenschutz und Geheimhaltung**

- 20.1 Die Vertragspartner beachten die gesetzlichen Vorschriften für den Schutz von personenbezogenen Daten, insbesondere die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), die für die Auftragsdatenverarbeitung und für Rechenzentren anwendbar sind, und werden die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten im Sinne von § 9 BDSG treffen.
- 20.2 Der Kunde beauftragt indiwa mit der Verarbeitung der Daten gemäß der in der Auftragsbestätigung beschriebenen Leistungsbeschreibung und gemäß den vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Ziffer 19.1. Weitere zum Datenschutz erforderliche Weisungen wird er indiwa rechtzeitig schriftlich erteilen. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde selbst oder durch indiwa personenbezogene Daten, so steht der Kunde dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist.
- 20.3 Die Vertragspartner werden alle Unterlagen, Informationen und Daten, die sie zur Durchführung dieses Vertrages erhalten und die ihnen als vertraulich bezeichnet werden, nur zur Durchführung dieses Vertrages verwenden und, solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind, vertraulich behandeln. Die Vertragspartner werden ihren von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auferlegen. Diese Pflichten bleiben auch nach der Beendigung des Vertrages für weitere zwei Jahre, gerechnet ab Vertragsende, bestehen.
- 20.4 indiwa kann Unteraufträge vergeben, hat aber den Unterauftragnehmern der Ziffer 20.3 entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen. Soweit unmittelbar die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betroffen ist, ist die Unterbeauftragung jedoch nur unter den weiteren in Ziffer 20.1 bis 20.4 genannten Voraussetzungen zulässig.

## **21 Schlussbestimmungen**

- 21.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform unter Ausschluss der elektronischen Form.
- 21.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden sich in diesem Fall bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt im Falle möglicher Lücken des Vertrags.
- 21.3 Zwischen den Parteien findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 21.4 Gerichtsstand ist nach Wahl der klagenden Partei Bremen oder der allgemeine Gerichtsstand des jeweiligen Beklagten.